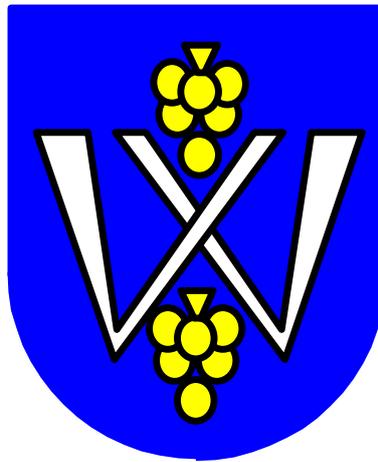


# Personalreglement



## Einwohnergemeinde Walperswil

## Inhaltsverzeichnis

<b>RECHTSVERHÄLTNIS .....</b>	<b>3</b>
<b>LOHNSYSTEM .....</b>	<b>3</b>
<b>LEISTUNGSBEURTEILUNG.....</b>	<b>4</b>
<b>BESONDERE BESTIMMUNGEN .....</b>	<b>5</b>
<b>ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....</b>	<b>6</b>
<b>AUFLAGEZEUGNIS.....</b>	<b>7</b>
<b>ANHANG I.....</b>	<b>8</b>
<b>ANHANG II .....</b>	<b>9</b>
1. BEHÖRDENMITGLIEDER.....	9
2. TAGGELDER, SITZUNGSGELDER, SPESENVERGÜTUNGEN .....	9

## Rechtsverhältnis

1. Geltungsbereich **Art. 1** Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen für das gesamte Personal der Gemeinde.
- 1.1 Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal **Art. 2** <sup>1</sup> Das Personal der Einwohnergemeinde Walperswil wird öffentlich-rechtlich angestellt.  
<sup>2</sup> Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.  
<sup>3</sup> Die Beschlüsse des Regierungsrats zu personalpolitischen Fragen (Teuerung, etc.) gelten auch für das Gemeindepersonal.
- 1.2 Privatrechtlich angestelltes Personal **Art. 3** <sup>1</sup> Der Gemeinderat bestimmt die privatrechtlich anzustellenden Funktionen in einer Verordnung.  
<sup>2</sup> Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.
- Kündigungsfristen **Art. 4** <sup>1</sup> Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.  
<sup>2</sup> Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

## Lohnsystem

- Grundsatz **Art. 5** <sup>1</sup> Jede Stelle wird einer Gehaltsklasse zugeordnet (Anhang I).  
<sup>2</sup> Für jede Gehaltsklasse bestehen ein Grundgehalt von 100 Prozent und 80 Gehaltsstufen von je 0.75 Prozent. Dem Grundgehalt sind 12 Einstiegsstufen von je 0.75 Prozent vorangestellt.
- Aufstieg **Art. 6** <sup>1</sup> Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt durch Anrechnung von Gehaltsstufen.  
<sup>2</sup> Der Gemeinderat legt fest, welche Mittel für Aufstiege insgesamt zur Verfügung stehen. Er berücksichtigt bei seiner Entscheidung die finanzielle Lage der Gemeinde, die Konjunkturlage und die Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft.  
<sup>3</sup> Ob und in welchem Ausmass ein Aufstieg erfolgt, ist abhängig
  - von der individuellen Leistung
  - vom individuellen Verhalten
  - von der gerechten Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel innerhalb des Verwaltungszweiges und der gesamten Verwaltung
  - von anderen sachlich haltbaren Gründen  
<sup>4</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltsstufen.

Einstufung bei Neuanstellung	<p><b>Art. 7</b><sup>1</sup> Neu Angestellte werden in die der Stelle zugewiesene Gehaltsklasse eingestuft.</p> <p><sup>2</sup> Basis für die Festlegung der Anzahl Stufen sind die Erfahrung und die Fähigkeit sowie der Quervergleich mit dem bestehenden Personal.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Direkt dienliche Praxisjahre: bis 4 Stufen pro Jahr</li><li>- Indirekt dienliche Tätigkeiten (z. Bsp. Betreuungsarbeit): eine Stufe pro Jahr bis höchstens 15 Stufen</li></ul> <p><sup>3</sup> Allfällige Praktika werden angerechnet, sofern es sich nicht um einen Bestandteil der erforderlichen Ausbildung handelt.</p> <p><sup>4</sup> Bei Nichterfüllen aller Voraussetzungen bei Stellenantritt erfolgt die Einstufung in eine tiefere Stufe.</p> <p><sup>5</sup> Bei jüngeren und unerfahrenen Mitarbeitenden kann den Umständen entsprechend eine Anlaufstufe gewählt werden.</p>
------------------------------	--

Höhere Einstufung	<p><b>Art. 8</b><sup>1</sup> Der Gemeinderat kann ausnahmsweise einen Mitarbeiter um max. eine Gehaltsklasse höher einstufen, als für die betreffende Stelle vorgesehen ist, wenn ihm Obliegenheiten übertragen werden, deren Besorgung mit besonders hohen Anforderungen oder Belastungen verbunden sind oder es sich um die Gewinnung und Erhaltung einer hervorragenden Arbeitskraft handelt.</p> <p><sup>2</sup> Diese höhere Entlohnung kann zeitlich begrenzt werden.</p>
-------------------	---

## Leistungsbeurteilung

Organigramm / Kaderstellen	<p><b>Art. 9</b><sup>1</sup> Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar.</p> <p><sup>2</sup> Das dem Gemeinderat direkt unterstellte Personal bildet das Kader der Gemeinde.</p>
Kader	<p><b>Art. 10</b><sup>1</sup> Der Gemeindepräsident oder der Ressortvorsteher sind für die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung des Kadere verantwortlich.</p> <p><sup>2</sup> Sie gehen dabei wie folgt vor:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Sie führen mit dem Kader einzeln Beurteilungsgespräche durch;</li><li>b) sie geben den Betroffenen die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung und die entsprechende Veränderung des Gehalts bekannt und geben ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme;</li><li>c) sie unterbreiten dem Gemeinderat ihren Antrag zum Beschluss.</li></ul>
Übrige Stellen	<p><b>Art. 11</b><sup>1</sup> Das Kader ist für die Leistungsbeurteilung der ihnen unterstellten Personen verantwortlich.</p> <p><sup>2</sup> Für das Verfahren gilt Art. 10 Abs. 2 sinngemäss.</p>

Eröffnung/Rechtsmittel	<p><b>Art. 12</b> <sup>1</sup> Der begründete Entscheid des Gemeinderates ist dem Personal bekannt zu geben.</p> <p><sup>2</sup> Das Personal kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.</p> <p><sup>3</sup> Das Personal kann die Verfügung innert dreissig Tagen nach Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat anfechten.</p>
Aussergewöhnliche Leistungen	<p><b>Art. 13</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien von maximal Fr. 5'000.00 im Einzelfall belohnen.</p> <p><sup>2</sup> Die kollektive Leistung eines Teams kann ebenfalls prämiert werden. Für die Teamprämie gilt der Höchstbetrag nach Absatz 1.</p>
Innovationsprämie	<p><b>Art. 14</b> Vorschläge für organisatorische, technische oder wirtschaftliche Verbesserungen der Verwaltung oder des Betriebes können nach Massgabe des Nutzens prämiert werden. Der Gemeinderat legt die Prämie fest. Es gilt der Höchstbetrag nach Art. 13 Abs. 1.</p>

## Besondere Bestimmungen

Arbeitsplatzbewertung	<p><b>Art. 15</b> Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Gemeinderat die Stellen in der Verwaltung neu bewerten.</p>
Stellenbeschreibung	<p><b>Art. 16</b> Der Gemeinderat umschreibt die Zuständigkeiten der einzelnen Stellen in Stellenbeschrieben.</p>
Stellenausschreibung	<p><b>Art. 17</b> Die Gemeinde schreibt freie Kaderstellen öffentlich aus.</p>
Unfallversicherung	<p><b>Art. 18</b> Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).</p>
Pensionskasse	<p><b>Art. 19</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften.</p>
Sitzungsgeld	<p><b>Art. 20</b> Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.</p>
Jahresentschädigungen, Spesen	<p><b>Art. 21</b> Die Entschädigungen und Spesen werden im Anhang II geregelt.</p>

Anpassungen **Art. 22** Der Gemeinderat erhält die Kompetenz, die Entschädigungen gemäss Anhang II bis max. 20 % zu erhöhen.

Funktionäre, Angestellte im Nebenamt **Art. 23** Der Gemeinderat regelt die finanziellen Abgeltungen der Funktionäre und der Angestellten im Nebenamt in einer Verordnung.

## Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten **Art. 24** <sup>1</sup> Dieses Reglement mit Anhängen I und II tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

<sup>2</sup> Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Personalreglement der Einwohnergemeinde Walperswil vom 27. November 2007 auf.

So beraten und angenommen an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Walperswil vom 26. August 2020.

### Einwohnergemeinde Walperswil

Der Präsident



Christian Mathys

Die Sekretärin



Susanne Wahl

## Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 24. Juli bis 24. August 2020 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 29 vom 16. Juli 2020 bekannt.

Walperswil, 27. August 2020

Die Gemeindeschreiberin



Susanne Wahl

## **Anhang I**

### Gehaltsklassen

Die Stellen der Einwohnergemeinde Walperswil werden wie folgt den Gehaltsklassen zugeordnet:

a) Gemeindeschreiberin / Gemeindeschreiber	GKL 20
b) Finanzverwalterin / Finanzverwalter	GKL 19
c) Verwaltungsangestellte / Verwaltungsangestellter	GKL 12
d) Hauswart I / Hauswartin I	GKL 14
e) Hauswart II / Hauswartin II	GKL 6

## Anhang II

Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen

### 1. Behördenmitglieder

	Funktion	Jahresentschädigung in CHF	Spesenentschädigung in CHF
1.1	<u>Gemeinderat</u>		
1.1.1	Präsidentin / Präsident	8'000.00	1'000.00
1.1.2	Vizepräsidentin / Vizepräsident	4'000.00	1'000.00
1.1.3	übrige Mitglieder	2'000.00	1'000.00
1.1.4	Sitzungsgeld und Spesen gem. Ziff. 2.1/2.2		
1.2	<u>Departementsvorsteher Schule und Bau</u>		
1.2.1	Präsidentin / Präsident		600.00
1.2.2	Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziff. 2.1/2.2		
1.3	<u>Weitere Kommissionen</u>		
1.3.1	Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziff. 2.1/2.2		
1.4	<u>Delegierte</u>		
	Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziff. 2.1/2.2		

### 2. Taggelder, Sitzungsgelder, Spesenvergütungen

2.1	<u>Tag- und Sitzungsgelder</u> Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen und der Spezialkommissionen, Gemeindedelegierte sowie alle Gemeindeangestellten		
	a) Halbtagesitzungen (3 - 5 Stunden)	CHF 120.00	
	b) Ganztagesitzung (ab 5 Stunden)	CHF 240.00	
	c) Abendsitzungen		
	– Gemeinderat	CHF 80.00	
	– Kommissionen / Delegierte	CHF 80.00	
	d) Stundenentschädigung	CHF 30.00	
2.2	<u>Reisespesen</u> Bahnbillet 2. Klasse oder Fr. 0.70 pro Autokilometer. Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benutzen. Für Reisen auf Gemeindegebiet werden keine Reisespesen ausbezahlt.		
2.3	<u>Spezialaufträge</u> Der Gemeinderat kann für Spezialaufträge besondere Ansätze festlegen.		